

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1770**

Am Kamp 9  
24783 Osterrönfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
- Die Vorsitzende -  
Postfach 5009

Dr. Boysen  
AR-02-07.1

239

**D-24062 Kiel**

pboysen@lksh.de

09. Februar 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG)** Entwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1064  
Ihr Schreiben vom 18.12.2006  
Ihr Zeichen L 212

Hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir bedanken uns, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des neuen Landesabfallwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir haben den Entwurf in unserem Hause noch einmal eingehend hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer geprüft und begrüßen ausdrücklich die Straffung und den Verzicht auf Bestimmungen, die nicht oder nicht mehr notwendig sind. Auch die Flexibilisierung durch eine Zuständigkeitsverordnung ist vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen der Verwaltungseinheiten grundsätzlich zu begrüßen.

Zu zwei Punkten unterbreiten wir nachstehende Änderungsvorschläge, die wir zu prüfen und in das neue Landesabfallwirtschaftsgesetz mit aufzunehmen bitten.

### **1. Benennung von Behörden**

**Wir regen an, den neuen § 25 LAbfWG Abs. 1 um eine Nr. 4 wie folgt zu ergänzen:**

**„4. die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Landwirtschaftliche Fachbehörde“.**

In der derzeit gültigen Fassung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes sind die Zuständigkeiten der Behörden und Dienststellen im Einzelnen geregelt. Dabei wurden im § 33 auch die Aufgaben der Landwirtschaftskammer als Landwirtschaftliche Fachbehörde im Rahmen des Vollzugs der Klärschlammverordnung festgeschrieben. Zwischenzeitlich nimmt die Landwirtschaftskammer nach Erlass der BioabfallV auch die Aufgaben als Landwirtschaftlichen Fachbehörde nach dieser Verordnung wahr.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Novellierung wird die Landesregierung ermächtigt, Zuständigkeiten und Aufgaben - nicht jedoch die Behörden - nach dem neuen § 26 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und diese Aufgabe der obersten Landesbehörde zu übertragen. Die Bestimmung der Behörden erfolgt dagegen im neuen § 25. Dieser benennt in Absatz 1 Satz 1 die zu vollziehenden Gesetze und Verordnungen und in Satz 2 die Abfallentsorgungsbehörden. Dabei wird das zuständige Ministerium als oberste Behörde, das LANU als obere Behörde und die Landrätinnen und Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Behörde bestimmt.

### **Nicht benannt wird in dem Gesetzentwurf die nach bundesrechtlichen Vorgaben zwingend vorgesehene Landwirtschaftliche Fachbehörde.**

In der Begründung zum Entwurf wird darauf hingewiesen, dass eine Benennung der Landwirtschaftlichen Fachbehörde nicht erforderlich sei, da der Landwirtschaftskammer entsprechende hoheitliche Aufgaben auch nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer übertragen werden können. Dieses trifft auch zu, soweit es um die Übertragung der einzelnen Aufgaben geht, die von der Landwirtschaftskammer wahrgenommen werden sollen. Die Benennung der Landwirtschaftskammer als Landwirtschaftliche Fachbehörde müsste jedoch nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit sondern allein schon aus rechtssystematischen Gründen im Gesetz erfolgen, wie es auch für die obere und die unteren Abfallbehörden vorgesehen ist.

## **2. Verbotswidrig abgelagerte Abfälle:**

**Hierzu schlagen wir vor, im Rahmen der Novellierung den § 6 LAbfWG Abs. 2 um einen zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:**

**„Soweit die Besitzerin oder der Besitzer des Grundstücks für die verbotswidrige Ablagerung des Abfalls kein Verschulden trifft und sie oder er die verbotswidrige Ablagerung mit zumutbaren Mitteln nicht verhindern kann, dürfen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für die Annahme dieser Abfälle keine Gebühren erhoben werden.“**

In § 6 LAbfWG wird geregelt, wie mit verbotswidrig abgelagertem Abfall zu verfahren ist. Nach Absatz 1 ist der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dann zum Einsammeln und Entsorgen verpflichtet, wenn der Abfall in der freien Landschaft verbotswidrig abgelagert wurde und die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Auf anderen Grundstücken ist die Grundstücksbesitzerin oder der Grundstücksbesitzer nach Absatz 2 verpflichtet, den Abfall einzusammeln und dem Entsorgungsträger zu überlassen.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind land- und forstwirtschaftliche Flächen keine freie Landschaft, da für die Allgemeinheit hier in der Regel zwar faktisch die Möglichkeit zum Betreten besteht, das Betreten aber rechtlich nicht zulässig ist. Damit gilt hier für verbotswidrig abgelagerten Abfall der Absatz 2.

In wieweit durch das allgemeine Betretungsrecht nach dem Landeswaldgesetz künftig forstwirtschaftliche Flächen auch zur freien Landschaft zugerechnet werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

Nach unserer Kenntnis wird verbotswidrig abgelagerter Abfall ständig von den Land- und Forstwirten eingesammelt und dem Entsorgungsträger überlassen. Besonders betroffen sind davon vor allem Grundstückseigentümer in unmittelbarer Nähe zu Rastplätzen, Wanderwegen oder besser befahrbaren Feldwegen, die in der Feldmark enden und keinen Durchgangsverkehr aufweisen. Dabei kommt es immer wieder vor, dass auch Problemabfälle verbotswidrig abgelagert werden, für die der Grundstückseigentümer bei der Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zunehmend mit Gebühren belastet wird.

Vor dem Hintergrund, dass Polizeidienststellen und Ermittlungsbehörden kaum Kapazitäten zur Ermittlung der Täterin oder des Täters haben und entsprechende Ermittlungen auch oftmals nicht erfolgversprechend sind, halten wir es für notwendig, den Absatz 2 des § 6 LabfWG anlässlich der bevorstehenden Novellierung um eine Regelung zu ergänzen, dass bei derartigen auf frei zugänglichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbotswidrig abgelagerten Abfällen seitens des Entsorgungsträgers von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer keine Entsorgungsgebühren erhoben dürfen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer würden sonst, ohne dass sie ein Verschulden trifft und praktisch ohne eine Möglichkeit, sich wirksam vor solchen verbotswidrigen Ablagerungen zu schützen, durch die laufend gestiegenen Entsorgungsgebühren zusätzlich belastet. Diese treffen ohnehin schon die laufenden Kosten des Einsammelns.

Eine Regelung, die im vorgenannten Falle Gebührenfreiheit für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sicher stellt, dient dem Erhalt des Landschaftsbildes und bei bestimmten gefährlichen Abfällen auch dem Bodenschutz und damit letztlich dem allgemeinen Verbraucherschutz. Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfte eine solche Regelung keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu unseren Vorschlägen stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Boysen